

*Dr. Elisabeth Häcker-Strobusch, Winterbach:*

*Artikel für Ärzteblatt Baden-Württemberg 2009*

### ***Erwerb der Zusatzbezeichnung Homöopathie***

Seit dem 1. Mai 2006 ist in Baden-Württemberg die neue Weiterbildungsordnung (WBO) in Kraft, und damit haben sich einige Verfahrensschritte für alle Beteiligten geändert. Wer nach der alten WBO seine Ausbildung begonnen hat, kann innerhalb der definierten Übergangsfrist von fünf Jahren sie auch nach altem Recht abschließen. Wer nach dem 1. Mai 2006 mit der Weiterbildung in Homöopathie begonnen hat, muss seine Weiterbildung nach der neuen Weiterbildungsordnung ausrichten.

Wer sich ab Mai 2006 die Homöopathie als Therapiealternative aneignen will, der hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Sie sind – oder werden demnächst – Facharzt; Sie nehmen an mindestens vier Homöopathie-Kursen entsprechend dem neuen Curriculum 2006 teil; Sie absolvieren mindestens 100 Stunden Fallseminar einschließlich Supervision bei einem weiterbildungsbefugten homöopathischen Kollegen. Alternativ kann dies durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit unter Anleitung in seiner Praxis geschehen. Wenn Sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Homöopathie stellen, sollten Sie die Anerkennung als Facharzt besitzen.

Dass die vorgegebenen Zeiten als Mindestzeiten zu verstehen sind, ergibt sich aus der Präambel der WBO, in der es heißt: „Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen, Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.“ (vergleiche auch § 4 Abs. 4 WBO)

Entscheidend ist deshalb, den Wissensstand der Weiterzubildenden korrekt zu erfassen und zu dokumentieren. Ohne ein qualifiziertes Zeugnis eines Weiterbildungsbefugten kann keine Zulassung zur mündlichen Prüfung durch die zuständige Bezirksärztekammer erfolgen.

Damit haben die Weiterbildungsbefugten im Wesentlichen die Verantwortung, die Qualität der erteilten Zusatzbezeichnung zu gewährleisten. Sie haben jetzt die Aufgabe: „nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird, zu führen... Der Inhalt dieses Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.“ (§ 8 Abs. 2 WBO). Dies entspricht dem oben erwähnten, qualifizierten Zeugnis.

Als Hilfe ist den Beteiligten das Logbuch Homöopathie an die Hand gegeben ([www.aerztekammer-bw.de/30/10/zusatzwb/zwbrili12.pdf](http://www.aerztekammer-bw.de/30/10/zusatzwb/zwbrili12.pdf)). Als Tabelle sind darin die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte aufgeführt.

Die „Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der spezifischen homöopathischen Behandlung von akuten und chronischen Krankheiten“ müssen dem Ausbilder nachgewiesen worden sein. Im Kursbuch „Homöopathie“ hat die Bundesärztekammer die Empfehlung ausgesprochen, dies mit mindestens zehn Fällen aus der praktischen Tätigkeit des Teilnehmers zu tun (davon fünf Fälle mit mindestens einjähriger Beobachtungs- und Behandlungszeit nach der ersten Mittelgabe). Auf die schriftlich dokumentierten und ausgearbeiteten Fälle kann sich der Ausbilder in seinem Zeugnis beziehen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Antragsteller zur mündlichen Prüfung bei der Ärztekammer zugelassen. Die Prüfung dauert gemäß § 14 Abs. 2 WBO mindestens 30 Minuten. Die Inhalte sind nicht vorgegeben. Es steht den Prüfern frei, eine Fallbearbeitung als Prüfungsaufgabe zu stellen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem neutralen Vorsitzendem und zwei weiterbildungserfahrenen Ärzten mit Zusatzbezeichnung Homöopathie.

Diejenigen, die nach der neuen Weiterbildungsordnung Fallseminare vermitteln möchten, müssen einen formlosen Antrag bei der zuständigen Bezirksärztekammer stellen und eine Konzeption für ihre Fallseminare vorlegen. Das Curriculum kann einen Zeitraum umfassen, der länger als die vorgegebene Mindestzeit ist, wenn nur so die geforderten Weiterbildungsinhalte vermittelbar sind (mehr als sechs Monate Tätigkeit in der Praxis eines Weiterbildungsbefugten mit angemessener Vergütung / mehr als 100 Stunden Fallseminar).

Ein Wort noch zur Facharztanbindung. Durch eine Initiative des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) ist bei der Weiterbildungskommission der Bundesärztekammer der Antrag anhängig, statt des Facharztes eine „24-monatige Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ anzuerkennen. Da dies für die Akupunktur im April 2008 von der Landesärztekammer Baden-Württemberg geschah und Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein dies schon umgesetzt haben, erscheint eine Änderung möglich.

Die homöopathische Therapie kann sowohl über die GOÄ als auch bei Krankenkassen im Rahmen von IV-Verträgen, die der DZVhÄ ausgehandelt hat, abgerechnet werden. Bei letzteren wird eine regelmäßige Qualitätskontrolle der beteiligten Ärzte, die sich dafür einschreiben, durchgeführt. Als Qualitätsmerkmal zum Beitritt gilt das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (basierend auf den Kriterien der WBO 1995).